

# VERBEAMTUNG



**14. JAHRGANG, AUSGABE SEPTEMBER / OKTOBER 2018**

Außerdem:  
Datenschutzgrundverordnung - Umsetzung im LVBS





# EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Menschen sind in Bewegung, heute wie damals. Mobilität sorgt dafür, dass entfernte Orte schnell und zielsicher erreichbar sind. Bundesländer, die verbeamteten, generieren für junge Menschen einen Wettbewerbs-



• Verbeamtung

• Streikrecht

## INHALT

- 04 **SPITZENGESPRÄCH DES STAATSMINISTERS MIT VERTRETERN DER GEWERKSCHAFT**
- 06 **FAQ VERBEAMTUNG**
- 12 **PRESSESCHAU**
- 15 **ARBEITSMATERIAL ZUM SENSIBLEN UMGANG MIT PERSÖNLICHEN DATEN IM NETZ**
- 16 **SEMINAR DIENST-, TARIF- UND VERSORGUNGSRECHT UND SENIORENPOLITIK**
- 21 **ALTERSVERSORGUNG IM VERGLEICH EINES ANGESTELLTEN ZUM VERBEAMTETEN LEHRER**
- 24 **TAGUNG DES BUNDESRINGS DER AGRAR-LEHRER IN GÜSTROW (M-V)**
- 27 **PLENUM DIGITALE - VACUUM MENTALE?**
- 31 **NETZWERK IM BERUFSVERBAND ODER GEWERKSCHAFT**
- 33 **DAS NEUE PFLEGEBERUFEGESETZ**
- 34 **AUSSCHUSS SENIOREN DES LVBS**
- 36 **TAG DER WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK**
- 37 **„SCHULRECHT“ - TEIL 3**
- 37 **HINWEISE AUFGRUND DSGVO FÜR AUFNAHME-ANTRAG IN DEN LVBS**
- 43 **TERMINE**

vorteil, präsentieren sich als attraktiv und sorgen für ausreichend Nachwuchs, der am Ende allen nützt – egal ob angestellter oder verbeamteter Lehrer.

Sachsen hat sich zur Verbeamtung bekannt. Angestellte und Beamte werden sich bald gemeinsam in den Lehrerzimmern treffen und vor den Klassen agieren. Dennoch, bei gleichem Tätigkeitsfeld, sind es zwei verschiedene Paar Schuhe. Der LVBS hat sich dazu bekannt, die Verbeamtung mitzutragen unter der Prämisse, dass die Generation Ü42 entsprechend ebenfalls partizipiert und sich nicht abgehängt und als Verlierer fühlt. Unsere an den Kultusminister gerichteten Forderungen zum Gesprächstermin am 21. Juni bildeten die Basis für ein Fortschreiben des Handlungsprogrammes. Es gilt, hier keinen Stillstand oder eine finale Situation zu erzeugen, sondern dynamisch agil an der Weiterentwicklung zu arbeiten. Die vorliegende Ausgabe wendet sich explizit dem Thema der Verbeamtung zu, versucht Antworten zu geben. Bedingt, dass verschiedene gesetzliche Anpassungen zum Redaktionschluss noch in der Anhörung sind, verweise ich auf die zitierten Stellen, um aktuell informiert zu sein.

Mit dem Verbot des Streikrechts für Beamte hat das Bundesverfassungsgericht eine

Entscheidung für den Beamtenstatus im Lehrerbereich auf Bundesebene gefällt. Somit ist es Lehrern mit Beamtenstatus nicht erlaubt, während ihrer Dienstzeit das Streikrecht auszuüben. Eine ausführliche, mit Hintergründen gespickte Analyse informiert sie darüber. Wer Beamter wird, entscheidet sich für ein Gesamtpaket, zu dem auch das Streikverbot zählt. Nach Angaben des Bundesverfassungsgerichts arbeiten in Deutschland von rund 800.000 Lehrern rund drei Viertel als Beamte. Aus dem Fakt wird nachdrücklich deutlich, wie wichtig die Verbeamtung im Wettbewerb um Lehrer auf Bundesebene ist. Die künftigen Einstellungszahlen werden es zeigen, ob der Weg damit erfolgreich beschritten werden kann.

In unserer Rechtsecke wird diesmal das Thema Filmvorführungen beleuchtet. Nach Aufzeigen der Ausgangssituation wird wie gewohnt der schulrechtliche Hintergrund dargelegt und mit den geltenden Rechtsauffassungen abgeglichen. Die Schlussfolgerungen geben Ihnen dann die notwendige Sicherheit, falls Sie vorhaben, die Harry Potter Filme Teil 1 bis 8 komplett in Ihrem Unterricht zu behandeln.

Auf Bundesebene war Jürgen Fischer in Sachen Dienst-, Tarif- und Versorgungsrecht und Seniorenpolitik unterwegs. Sein Bericht

beinhaltet die Schwerpunkte zur „Einkommensrunde 2019“, und der „Weiterentwicklung des TVL EntgO L“. Die im Frühjahr 2019 beginnenden Tarifverhandlungen mit der TdL und die Bereitschaft aktiv an der Durchsetzung tätig zu werden, sind ein wesentlicher Garant für den Erfolg des abgestimmten Forderungskataloges.

Güstrow war in diesem Jahr Gastgeber der Tagung des Bundesringes der Agrarlehrer. Unser Mitglied Torsten Günzel berichtet ausführlich über den ökologischen Landbau, fordert die Modernisierung und Vereinheitlichung der Lehrpläne und stellt dar, wie wichtig Vernetzung aller Bildungsakteure auf Bundesebene ist, um erfolgreich zu handeln.

Zum Schluss noch ein Veranstaltungshinweis. Gemeinsam mit der AXA werden wir zum Thema Verbeamtung eine Beratung anbieten, für welche Sie sich entsprechend anmelden können.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß und Informationsgewinn bei der Lektüre des Heftes.

Herzlichst Ihr

Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender

# SPITZENGESPRÄCH DES STAATSMINISTERS MIT VERTRETERN DER GEWERKSCHAFT

**LVBS** Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V.  
Sachsen e.V. - Der Berufsschullehrerverband -

LVBS Sachsen, Strehleiner Straße 14, 01069 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Herrn Staatsminister C. Piwarz  
PF 100910  
01079 Dresden

2018-06-07

## Spitzengespräch des Staatsministers mit Vertretern der Gewerkschaft

Sehr geehrter Herr Staatsminister Piwarz,

der LVBS Sachsen bedankt sich für die Einladung zu dem Spitzengespräch am 21. Juni 2018. Seitens unseres Verbandes nehmen der 2. Vorsitzende, Herr Jürgen Fischer, und die Geschäftsführerin, Frau Ute Thierbach, teil. Mit ihnen werden zwei kompetente aktive Lehrer und Gewerkschafter den Berufsschullehrerverband repräsentieren. Ich bitte meine Nichtteilnahme zu entschuldigen, da ich eine Veranstaltung im Rahmen meiner Tätigkeit im Lehrerhauptpersonalrat wahrnehmen muss.

Basierend auf der gemeinsamen Erklärung der Lehrerverbände „Vertrauensverlust verhindern – Wertschätzung und Entlastung für alle sächsischen Lehrerinnen und Lehrer schaffen“ betrachtet der LVBS die Weiterentwicklung des Handlungsprogrammes „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität in Sachsen“ als dringliche Aufgabe, um die beabsichtigte Trendwende in Sachsens Bildungssystem herbeizuführen. Uns erscheint es wichtig, die formulierten Forderungen inhaltsreich auszugestalten, ehrlich zu diskutieren und ernsthaft umzusetzen.

Deutliche Einkommensverbesserungen für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte und die Senkung der Arbeitsbelastungen sowie spürbare Arbeitsentlastungen dürfen nicht an Lehrgewinnung geknüpft und mit der Verbeamtung gegengerechnet werden.

Vor Abschluss des Doppelhaushalts 2019/20 sind die Erweiterung hinsichtlich finanzieller und struktureller Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um der sich weiter verschärfenden Frustration und Empörung aus den Lehrerzimmern der beruflichen Schulen gegen zu steuern. Lehrer, die unmotiviert und emotional betroffen agieren, sind nicht die geeigneten Werber für den Beruf des Lehrers. Mangelnde Mitarbeiterzufriedenheit zu ignorieren, erzeugt nicht das Bild eines attraktiven Arbeitgebers.

Deshalb regen wir an, in dem Gespräch in erster Linie die Schularten zu betrachten, die sich in dem Handlungsprogramm nicht bzw. unzureichend wiederfinden. Wir denken, dass die personelle Situation gerade an den beruflichen Schulen ein Umdenken erzwingt, um nicht dort anzukommen, wo sich aktuell Grundschule, Oberschule und Förderschule befinden. Berufsschullehrer sind Pragmatiker und sehen nicht das Problem a priori, sondern suchen nach Lösungen. Derzeit befindet sich der LVBS nicht in Verhandlungen mit dem SMK und so erscheint es uns zielführender, den Begriff Forderungen durch Anregungen zu ersetzen. Unter diesem Aspekt möchten wir unsere Anregungen verstanden wissen.

1. Finanzielle Maßnahmen
  - 1.1 Ausbau der E14 Beförderungsstellen stufenweise auf 100 % an den BSZ für grundständig ausgebildete Lehrkräfte bei Wahrung des Abstandsgebotes zu Fachleitern und Schulleitungen
  - 1.2 Beseitigung der Heterogenität im Lohngefüge an BSZ
    - insbesondere bei Ing.-Pädagogen über ein Gleich- bzw. Feststellungsverfahren nach E13, vergleichbar zu den LUK-Lehrern der Grundschule
  - 1.3 Höhergruppierung von Fachlehrern
    - bei Höhergruppierung nach E10 ist die momentane Einstufungspraxis zu beachten, d.h. die Vergabe einer individuellen Zulage bis zu Stufengleichheit nach § 16 Abs. 5 TV-L, so dass sich ein echter Mehrgewinn ergibt
  - 1.4 Gleichbehandlung der zum abiturführenden Bildungsgängen an den BSZ mit den allgemeinbildenden Gymnasien
    - K6/K9 – Regelungen übernehmen/ausgleichen
  - 1.5 Einzahlungen des Arbeitgebers in die VBL
2. Strukturelle Maßnahmen
  - 2.1 Arbeitsentlastung = Arbeitszeit + Arbeitsinhalt
    - Reduzierung des Stundendeputats auf 24 Wstd. für LK an beruflichen Schulen
    - Organisationsform an BSZ so gestalten, dass Schulleitungen Schule entwickeln können, vergleichend z.B. mit den primären und sekundären Leistungsbereichen als Organisationsform in klassischen Krankenhäusern
    - Gewährung von Klassenleiter- bzw. Tutorenstunden

Sehr geehrter Herr Staatsminister, die politischen Fehler der Vergangenheit zu benennen und in Verantwortung zu gehen, ist ein guter Ansatz. Die Konsequenzen abzuleiten und nachhaltig zu handeln, ist das Pfund und die Notwendigkeit, um in Zukunft hochwertige Schulbildung in Sachsen zu sichern. Unterrichtsausfall, Lehrermangel und öffentliche Empörungswelle der Lehrerschaft schaden dem Bildungsland Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Baumbach  
1. Vorsitzender

Lehrer werden in Sachsen.  
Mit Leidenschaft.

STAATSMINISTERIUM  
FÜR KULTUS



## Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern in Sachsen

### Häufig gestellte Fragen und Antworten

Das sächsische Kabinett hat am 9. März 2018 beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 bis vorerst 31. Dezember 2023 neu einzustellende Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung verbeamtet werden können. Im gleichen Zeitraum wird vollständig ausgebildeten Lehrkräften, die bereits im sächsischen Schuldienst tätig sind und die Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit eröffnet, sich ebenfalls verbeamten zu lassen.

Außerdem übernimmt der Freistaat Sachsen statuswährend bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern. Das ist bereits ab 1. August 2018 möglich.

Im Folgenden werden wesentliche Fragen zur Verbeamtung beantwortet. Die Aussagen entsprechen dem aktuellen Wissensstand. Wichtige rechtliche Rahmenbedingungen sind noch zu konkretisieren. Deshalb werden die folgenden Informationen regelmäßig aktualisiert.

### Welche Unterschiede bestehen zwischen einem Beamten- und einem Angestelltenverhältnis?

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der Rechtsstellung von Beamten und tarifbeschäftigten Arbeitnehmern im Freistaat Sachsen dargestellt:

	Beamte	Arbeitnehmer
<b>Art des Dienstverhältnisses</b>	<b>öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis</b>	<b>privatrechtliches Arbeitsverhältnis</b>
Rechtsgrundlagen	Landes- und bundesgesetzliche Regelungen Art. 33 GG, BeamtStG, SächsBG	Verträge zwischen den Tarifpartnern: Tarifvertrag der Länder (TV-L) BGB
<b>Begründung</b>	<b>durch hoheitlichen Akt (Ernennung)</b>	<b>durch Arbeitsvertrag</b>
Bezahlung	Besoldung als gesetzlich geregelte Unterhaltsleistung gemäß SächsBesG	Vergütung nach Vereinbarung als Gegenleistung für geleistete Arbeit
<b>Alterssicherung</b>	<b>Versorgungsprinzip, wird allein vom Dienstherrn getragen</b>	<b>Versicherungsprinzip, Beitragszahlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b>
Disziplinarstrafen	ja, nach gesetzlicher Regelung (SächsDG)	nein, ggf. Abmahnung und Kündigung (KSchG)
<b>Rechtsweg</b>	<b>Verwaltungsgerichte, vgl. BeamtStG</b>	<b>Arbeitsgerichte, vgl. § 2 ArbGG</b>
Beendigung des Dienstverhältnisses	nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen	Kündigung durch beide Vertragspartner möglich

Lehrer werden in Sachsen.  
Mit Leidenschaft.

STAATSMINISTERIUM  
FÜR KULTUS



### Welche Pflichten haben Beamte?

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen und ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Bei politischer Betätigung haben sie Mäßigung und Zurückhaltung zu üben. Auch außerhalb des Dienstes sind sie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verpflichtet.

Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung, die Kenntnis der ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsvorschriften wird damit vorausgesetzt.

Beamtinnen und Beamte können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auch ohne ihre Zustimmung an eine andere Dienststelle (Schule) abgeordnet oder versetzt werden, sofern der Dienstherr hierbei die Ermessensgrenzen nicht überschreitet. Zwischen den Beschäftigungsgruppen „Beamte“ und „Tarifbeschäftigte“ bestehen hinsichtlich der Möglichkeit einer Abordnung bzw. Versetzung keine grundsätzlichen Unterschiede. Bei beiden Beschäftigungsgruppen müssen für eine Abordnung/Versetzung auf Veranlassung des Dienstherrn dienstliche Bedürfnisse bzw. dienstliche Gründe vorliegen.

### Wer kann sich verbeamten lassen?

- Ab 1. Januar 2019 können alle neu eingestellten vollständig ausgebildeten Lehrkräfte, die das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet haben, verbeamtet werden.
- Ab 1. Januar 2019 können alle Lehrkräfte, die bereits unbefristet im sächsischen Schuldienst tätig sind und die das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verbeamtet werden. Das gilt auch für die am 1. August 2018 neu einzustellenden Lehrkräfte und Lehrkräfte, die sich derzeit in Mutterschutz, Elternzeit oder einer familienbedingten Beurlaubung befinden. Mit der Ernennung des Beamten auf Probe erlischt das bisherige privatrechtliche Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen und lebt bei Nichtbestehen der Probezeit auch nicht wieder auf.
- In den sächsischen Schuldienst als Seiteneinsteiger eingestellte Lehrkräfte können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen verbeamtet werden, wenn sie über die berufsbegleitende Qualifizierung – je nach Vorqualifikation – einen der grundständigen Lehramtsausbildung gleichgestellten pädagogischen Abschluss erreicht und zu diesem Zeitpunkt das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein schulartfremder Einsatz von Lehrkräften ist kein Hinderungsgrund für eine Verbeamtung.

### Werden bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern statuswährend übernommen?

Verbeamtete Lehrkräfte können sich jederzeit für den sächsischen Schuldienst bewerben, ihren Beamtenstatus behalten und bereits zum 1. August 2018 in den sächsischen Schuldienst eintreten. Voraussetzung für eine statuswahrende Übernahme in den sächsischen Schuldienst ist die Freigabe des bisherigen Dienstherrn.

### Welche persönlichen Voraussetzungen sind für eine Verbeamtung erforderlich?

Wer in das Beamtenverhältnis berufen werden darf, regelt § 7 des Beamtenstatusgesetzes. Demzufolge darf u. a. nur berufen werden, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
- die landesrechtlich vorgeschriebene Befähigung und die gesundheitliche Eignung besitzt. Letztere wird vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe durch eine kostenpflichtige ärztliche Eingangsuntersuchung festgestellt. Zusätzlich ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

### Wie lange dauert die Probezeit?

Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre. Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, bis auf die Mindestprobezeit von einem Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Landesamt für Schule und Bildung.

In das sich daran anschließende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird berufen, wer sich in der Probezeit bewährt hat. Die Bewährung wird am Ende der Probezeit unter Berücksichtigung der in der Probezeit wiederholt vorzunehmenden Beurteilungen festgestellt. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, ist eine Verlängerung der Probezeit auf bis zu fünf Jahre möglich.

### In welcher Besoldungsgruppe erfolgt die Einordnung?

Laufbahn	Besoldungsgruppe
<b>des Lehrers an Grundschulen</b>	<b>A 13</b>
<b>des Lehrers an Förderschulen</b>	A 13 als Eingangsamt A 14 als Beförderungssamt
<b>des Lehrers an Oberschulen</b>	A 13 als Eingangsamt A 14 als Beförderungssamt
<b>des Lehrers an Gymnasien</b>	A 13 als Eingangsamt A 14 als Beförderungssamt
<b>des Lehrers an berufsbildenden Schulen</b>	A 13 als Eingangsamt A 14 als Beförderungssamt

Welche konkreten Euro-Beträge aktuell zu den einzelnen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen gehören, ist auf der Website des Sächsischen Landesamts für Steuern und Finanzen unter [http://www.lsf.sachsen.de/download/Besoldung/BesO\\_A\\_1Januar2018.pdf](http://www.lsf.sachsen.de/download/Besoldung/BesO_A_1Januar2018.pdf) zu finden.

### Wird mit der Ernennung zum Beamten die bisherige Berufserfahrung bei der Zuordnung gemäß Besoldungstabelle anerkannt?

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe wird das Grundgehalt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Erfahrungsdienstalter beginnt dabei grundsätzlich mit dem Wirksamwerden der Ernennung. Davor liegende Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst als Lehrerin oder Lehrer im Angestelltenverhältnis mit dem Freistaat Sachsen werden bei der Ermittlung des Erfahrungsdienstalters in der Regel voll angerechnet.

#### Kann auch in Teilzeit verbeamtet werden?

Das Beamtenverhältnis wird in Vollzeit begründet. Die Beamtinnen und Beamten haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist zu unterscheiden zwischen Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (§ 97 Sächsisches Beamtengesetz) und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 98 Sächsisches Beamtengesetz).

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) ist zu gewähren, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Als dienstlicher Grund für die Versagung von Teilzeitbeschäftigung kommt im Schulbereich vor allem die notwendige Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Betracht.

#### Wie erfolgt im Rahmen einer Verbeamtung der Übergang von Rentenanwartschaften auf einen Versorgungsanspruch?

Die bisher erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Erreichen der Altersgrenze, Mindestanwartschaftszeiten) wird die gesetzliche Rente ungekürzt ausbezahlt. Dabei gilt der in § 74 Abs. 2 SächsBeamtVG geregelte Grundsatz, dass die Summe aus Versorgung und Rente auf den Betrag gedeckelt ist, den ein Nur-Beamter (der ausschließlich als Beamter tätig war) hätte erreichen können.

Mit einer Verbeamtung entfällt die Pflichtversicherung bei der VBL. Eine freiwillige Weiterzahlung ist nicht möglich.

#### Was ist hinsichtlich der Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall zu beachten?

Es gilt der Grundsatz der Eigenvorsorge, d. h. Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall sind grundsätzlich aus den Dienst- und Versorgungsbezügen des Beamten zu bestreiten. Die sogenannte „Beihilfe“ ist eine ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn gemäß § 80 des Sächsischen Beamtengesetzes. Sie bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz, der zwischen 50 und 80 % der erstattungsfähigen Aufwendungen der Beamten sowie der unterhaltspflichtigen Kinder und Ehegatten/Lebenspartner liegt.

Mit der Verbeamtung ist für den Krankheits- und Pflegefall als Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abzuschließen. Alternativ ist auch eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung möglich. Für Beamte entfällt hierbei jedoch der für Tarifbeschäftigte gezahlte Arbeitgeberanteil.

Da individuelle Konstellationen (z. B. Lebensalter, Vorerkrankungen), die familiären Verhältnisse sowie das angestrebte Absicherungsniveau eine wichtige Rolle spielen, wird ein Vergleich der verschiedenen Versicherungsleistungen und Tarife unbedingt empfohlen.

#### Wie sieht das Verfahren zur Verbeamtung aus?

- Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden die Voraussetzungen für die Verbeamtung der neu eingestellten Lehrkräfte ab 1. Januar 2019 vom zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung geprüft.
- Für alle Lehrkräfte, die bereits unbefristet im sächsischen Schuldienst tätig sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden die Modalitäten für die Beantragung ihrer Verbeamtung derzeit erarbeitet. Das gilt auch für die Lehrkräfte, die zum 1. August 2018 unbefristet eingestellt werden. Sobald die Modalitäten feststehen, folgen weitere Informationen.
- Für die Übernahme bereits verbeamteter Lehrkräfte aus anderen Bundesländern gilt, dass die Freigabeerklärung des abgebenden Landes Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche und statuswahrende Übernahme im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens oder des Lehreraustauschverfahrens ist. Die Freigabeerklärung wird von der aktuell zuständigen, personalführenden Schulbehörde schriftlich erteilt und ist vom Beamten zu beantragen. Wenn diese Erklärung vorliegt, ist dort die Teilnahme im Rahmen des Lehrertauschverfahrens durch den Beamten zu beantragen (Bewerbungsfrist: 01.08.2018 für einen Wechsel nach Sachsen zum 01.02.2019). Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, sich am sächsischen Bewerbungsverfahren mit dem Einstellungstermin 1. August 2018 oder an späteren Bewerbungsverfahren zu beteiligen.

# DER NEUE LVBS LEHRER- KALENDER

# 2018/19\*



JETZT ZU BESTELLEN ÜBER  
WWW.LVBS-SACHSEN.DE  
ODER TEL. 035 1/ 4759 1020

\*für Mitglieder kostenlos

## PRESSESCHAU BESCHWERDE ABGEWIESEN: DAS STREIKVERBOT FÜR BEAMTE BLEIBT BESTEHEN

Beamte dürfen auch künftig in Deutschland nicht streiken. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe weist gegen das Streikverbot gerichtete Verfassungsbeschwerden von verbeamteten Lehrern zurück.

Staatsbedienstete dürfen in Deutschland weiterhin nicht in Streik treten. Das entschied das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Richter wiesen vier Verfassungsbeschwerden von Lehrern höchstinstanzlich zurück.

Die verbeamteten Lehrer hatten während der Arbeitszeit an Protestveranstaltungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) teilgenommen und waren deshalb disziplinarisch belangt worden. Dagegen hatten sie geklagt (AZ: 2 BvR 1738/12, 2 BvR 1395/13, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 646/15).

Das Streikverbot sei verfassungsgemäß und entspreche den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, entschieden die Verfassungsrichter. Es stehe auch in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, erklärte der Zweite Senat unter Vorsitz des Gerichtspräsidenten Andreas Voßkuhle.

Quelle: [n-tv.de](http://n-tv.de), [mmo/dpa/rts](http://mmo/dpa/rts)  
<https://mobil.n-tv.de/politik/Karlsruhe-bestaetigt-Streikverbot-fuer-Beamte-article20475557.html> [Stand: 12.06.2018]

## Presse

12.06.2018

### BvLB begrüßt Streikverbot für Lehrkräfte Bundesverfassungsgericht untersagt Rosinenpickerei

Das Bundesverfassungsgericht hat heute die Auffassung des BvLB, dass Lehrkräften kein Streikrecht zusteht, auf ganzer Linie bestätigt. Verfassungsbeschwerden von vier Lehrern wurden zurückgewiesen. Beamtete Lehrkräfte dürfen weiterhin generell nicht für höhere Einkommen oder bessere Arbeitsbedingungen streiken.

„Ein Streikrecht für beamtete Lehrkräfte hätte den Beamtenstatus für eine ganze Berufsgruppe infrage gestellt“, erklärt Joachim Maiß, Bundesvorsitzender des BvLB und ergänzt: „Es war zu befürchten, dass die Aufhebung des Streikverbots langfristig dazu geführt hätte, dass Lehrkräfte zukünftig nicht mehr verbeamtet würden. Den Ländern wäre es kaum zu vermitteln gewesen, warum sie Lehrkräften die Vorteile des Beamtenstatus ohne die damit verbundenen Pflichten gewähren sollten. Solch eine Rosinenpickerei ist nicht unsere Sache!“

Der BvLB setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Lehrkräfte zu verbeamten. Lehrkräfte nehmen hoheitliche Aufgaben wahr, sie haben entscheidenden Einfluss auf das Leben und die berufliche Laufbahn von jungen Menschen. Der Beamtenstatus verpflichtet die Lehrkräfte im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses zum Dienstherrn wirksam zu einer objektiven und sachgerechten Amtsführung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sichert auch die Einhaltung der Schulpflicht. Dazu der Bundesvorsitzende Eugen Straubinger: „Sämtliche Bundesländer haben in ihren Schulgesetzen die Schulpflicht verankert. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben damit einen Anspruch auf geregelten Unterricht, was durch eventuelle Streiks gefährdet wäre. Der Beamtenstatus und das damit verbundene Streikverbot für Lehrkräfte sichert die Schulpflicht und das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und Unterricht.“

Der BvLB will kein Streikrecht, wünscht sich jedoch von den Bundesländern, beamteten Lehrkräften stärkere Mitwirkungsrechte bei Verhandlungen über Arbeitsbedingungen und Besoldung einzuräumen.

---

Der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. vertritt in Deutschland über 39.000 Lehrerinnen und Lehrer.



BvLB  
Bundesgeschäftsstelle  
Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Fon +49 30 4081 6650  
Fax +49 30 4081 6651  
E-Mail [info@bvlb.de](mailto:info@bvlb.de)  
Web [www.bvlb.de](http://www.bvlb.de)

Vorsitzende:  
E. Straubinger  
J. Maiß

Verantwortlich für den Inhalt:  
Detlef Sandmann,  
mobil 0175 1504524  
Dirk Mettler  
mobil 0160-93489924

## PRESSEERKLÄRUNG

Dominicusstr. 3 – 10823 Berlin – Tel. (030) 70 09 47 76 – Fax (030) 70 09 48 84 – E-Mail: [info@lehrerverband.de](mailto:info@lehrerverband.de)

12.06.2018

### Beamtenstatus für Lehrkräfte als Standortvorteil

Als absolut eindeutiges, für Rechtsklarheit sorgendes Urteil hat der Präsident des Deutschen Lehrerverbands, Heinz-Peter Meidinger, das heutige Urteil des Bundesverfassungsgerichts begrüßt, in welchem das Streikverbot für beamtete Lehrkräfte ausdrücklich bestätigt wurde.

Wäre der Klage der Beschwerdeführer Recht gegeben worden, hätte dies nach Ansicht des Deutschen Lehrerverbands entweder das Ende der Verbeamtung von Lehrkräften in Deutschland bedeutet oder die Entstehung eines Zweiklassensystems von Beamten mit und ohne Streikrecht befördert.

Der Verbandsvorsitzende betonte, dass die Verbeamtung von Lehrkräften aus mehreren Gründen notwendig und sinnvoll ist.

Meidinger wörtlich: „Einerseits sichert der Beamtenstatus von Lehrkräften die im Grundgesetz verankerte Aufsichtspflicht des Staates über das Schulwesen ab, andererseits garantieren verbeamtete Lehrkräfte die Verlässlichkeit von Unterricht und Schule. Insofern ist der Beamtenstatus für Lehrkräfte nicht überholt, sondern ein wesentlicher Standortvorteil eines modernen, bürgerfreundlichen funktionierenden Staatswesens.“

-----  
Für Stellungnahmen erreichen Sie DL-Präsident Heinz-Peter Meidinger unter 0172 – 28 45 840.

Für den Inhalt verantwortlich: Geschäftsstelle Deutscher Lehrerverband – Anne Schirmmacher

# ARBEITSMATERIAL ZUM SENSIBLEN UMGANG MIT PERSÖNLICHEN DATEN IM NETZ



Anlässlich des Dozententages 2016 hat der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) mit pädagogischer Unterstützung von Klicksafe die Arbeitsmaterialsammlung „Datenschutz geht zur Schule“ herausgebracht.

Bei diesem Lehrerhandout handelt es sich um eine übersichtliche und zielgruppenorientierte Zusammenstellung zahlreicher Materialien zum Thema. Sie hat zum Ziel, Schülerinnen und Schülern klare und einfache Verhaltensregeln für den sensiblen Umgang mit ihren persönlichen Daten im Netz näher zu bringen.

- Kapitel 1 | Datenschutz, Big Data und Profiling
- Kapitel 2 | Mobiles Internet und das Internet der Dinge
- Kapitel 3 | Soziale Netzwerke in Schule und Arbeit
- Kapitel 4 | Das Recht am eigenen Bild
- Kapitel 5 | Passwortschutz und PC Sicherheit
- Kapitel 6 | Cybertreffen, Sexting und Cybermobbing
- Kapitel 7 | Gaming
- Kapitel 8 | Lehrer und Datenschutz

Die Arbeitsblattsammlung „Datenschutz geht zur Schule – Sensibler Umgang mit persönlichen Daten“ kann auf [bvddnet.de](http://bvddnet.de) oder auf [klicksafe.de](http://klicksafe.de) kostenfrei als PDF – Datei heruntergeladen werden.

# SEMINAR DIENST-, TARIF- UND VERSORGUNGSRECHT UND SENIORENPOLITIK



von Jürgen Fischer  
2. Vorsitzender des LVBS

Im Mai 2018 fand in Fulda das Seminar „Dienst-, Tarif- und Versorgungsrecht und Seniorenpolitik“ der dbb Akademie statt. Der Titel versprach ein anspruchsvolles und breit gefächertes Programm, die Veranstaltungen erfüllten vollständig die Erwartung.

Inhalte wie „Ausblick Einkommensrunde 2019“, „Weiterentwicklung des TVL EntgO L“ bildeten den Einstieg. Zu den Themen gab es immer einen Einstiegsvortrag eines Referenten in diesem Fall durch Andreas Winter, Referent im Geschäftsbereich Tarif des dbb, und eine anschließende Diskussions- bzw. Fragerunde, die von Wolfgang Lambl, Fachmann für Dienst- und Tarifrecht, Versorgung und Seniorenpolitik im BVLB, moderiert wurde. Er steuerte

auch einen eigenen Vortrag „Dienst- und Arbeitsrechtliche Entwicklungen in den Ländern im Rahmen der Flüchtlingsbeschulung bei.

„Seniorenpolitik/Versorgung/Dienst- und Tarifrecht“ passt eigentlich nicht so in den Rahmen. Nina Ahrend, Rechtsanwältin aus Köln, als Vortragende Expertin belehrte mich eines Besseren. Die Diskussionsrunde wurde durch Frank Bahr geleitet.

Ein weiteres Thema war „Gewerkschaftliche Arbeitsfelder von dbb und BLBS/VLW“. Hier erlebten wir die Vorsitzenden des fusionierten Bundesverbandes BVLB Eugen Straubinger und Joachim Maiß, Moderation Wolfgang Lambl.

Bernd Strotmeyer von der Deutschen Rentenversicherung Bund referierte über die „Berechnung der Rente und die Angleichung der Rente Ost und West“. Auch hier lag die Moderation bei Wolfgang Lambl.

Abschließendes Thema waren „Betrachtungen zu Tarif-/Arbeitsrecht und Dienstrecht“ durch Roland Hiepe und Wolfgang Lambl.

An den Abenden fanden thematische Workshops mit den Länderexperten statt. Federführend waren hier Dieter Hartmann, Peter Bahr, Wolfgang Lambl und Roland Hiepe.

Natürlich kann hier nicht jede Veranstaltung bis ins Detail beschrieben werden. Einige wichtige Aspekte für uns Sachsen möchte ich hier gern darstellen.

Abweichend von der Reihenfolge werde ich mit einer beeindruckenden Veranstaltung beginnen. Die beiden Vorsitzenden des BVLB wurden sehr herzlich durch die Teilnehmer begrüßt, hat ja die Fusion der Verbände BLBS und VLW erst vor ein paar Tagen stattgefunden. Man hat schon gespürt, dass hier wirklich etwas Bemerkenswertes und für die Geschichte unserer Verbände Wesentliches stattgefunden hat. In seiner Rede ging Eugen Straubinger unter dem Motto „Berufliche Schulen 4.0“ auf die Herausforderungen, Chancen und Risiken für die beruflichen Schulen ein. Er richtete seine Ausführungen in die Zukunft und beeindruckte mit Visionen, wie die Berufsschule der Zukunft eher Lernfabriken gleichen wird, ähnlich einem Fertigungsprozess. Dabei wird die digitale Schule eine große Rolle spielen müssen, auch wenn im Moment eher die Probleme im Vordergrund gesehen werden. Begründung dafür ist, dass 65% der Schüler, die sich heute in der ersten und zweiten Klasse befinden, in Berufen arbeiten werden, die es heute noch gar nicht gibt. Die Ursache dafür liegt darin, dass sich nicht nur Inhalte ändern werden, sondern auch Beschäftigungsverhältnisse. Als beeindruckendes Beispiel nannte er die Bankkaufleute, die zahlenmäßig heute unwahrscheinlich stark vertreten sind, sich aber sowohl zahlenmäßig als auch arbeitsinhaltlich gewaltig verändern werden. Eugen Straubinger streifte dabei Themen, die uns Sachsen wohl bekannt erscheinen, wie Lernortkooperation und berufsbezogene Lernsituationen. Dabei wird die digitale Technik in der Schule genauso zu entwickeln sein, wie die Entwicklung der Ausbildung

der Lehrer, die enge Verbindung zu den Betrieben wie auch die Entwicklung von Recht und Besoldung der Lehrerschaft. Auch hier wurde ein sächsisches Diskussionsthema angeschnitten: Sollen Lehrer in die Praxis gehen oder Praktiker in die Schulen?

Eugen Straubinger verwies darauf, dass mit Sicherheit der vollausgebildete Berufsschullehrer das Rückgrat der Berufsschule sein muss, dass aber ebenso Praktiker im Schuldienst ihre absolute Berechtigung und auch Notwendigkeit haben.

In beiden Fällen kommt es darauf an, wie die Elemente fachliche und pädagogische Kompetenz ausgeprägt und weiterentwickelt werden. Bei all dem wird die Umsetzung in der Schule von zwei Punkten abhängen, nämlich der Gestaltung von Unterricht und die nötige Ausstattung in den Schulen. Das klang teilweise einfach, selbstverständlich und normal, wird aber die Herausforderung für die duale Berufsausbildung in den kommenden Jahren sein. Politisches Verständnis zu erzeugen und finanzielle Unterstützung zu sichern, wird eine Hauptaufgabe des neuen Verbandes BVLB, hervorgegangen aus dem BLBS und VLW sein. An diesem Tag hatte zwar Eugen Straubinger den Hauptteil zu bestreiten, man merkte aber, vor allem in der folgenden Diskussion, dass die Doppelführungsspitze mit Joachim Maiß gut funktioniert. Aus der Führung des VLW in die Spitze des BVLB gewählt wurde auch Joachim Maiß herzlich begrüßt und genau wie Eugen Straubinger zur Wahl beglückwünscht.

Ein Hauptpunkt des Seminars war natürlich der Ausblick Einkommensrunde 2019. Andreas Winter gab einen Überblick über die Tarifentwicklung in jüngster Zeit und vor allem über die Entwicklung und die

Ergebnisse der Verhandlungen mit Bund und Kommunen. Ein Novum hier ist die Laufzeit von 30 Monaten, d.h. März 18 bis August 20. Kernergebnis ist die dreistufige Anhebung von Zulagen und Besitzständen um 3,19 %, 3,09 % und 1,06 % das führt zu einer Anhebung in der Laufzeit von mindestens 6,8 % bis 11,5 %. Die teilweise überproportionale Anhebung soll zu einer Glättung der Stufenspreizung bzw. der Abstände horizontal und vertikal in den Tabellen führen. Was bedeutet das für die Einkommensrunde 2019? Die Verhandlungen werden auf zwei Ebenen geführt, einmal als Einkommensrunde 2019 und zum anderen die Weiterentwicklung der Entgeltordnung. Hier ist es notwendig auf den Vortrag von Wolfgang Lambl zur Umsetzung der Forderungen des BLBS zu sprechen zu kommen. Im Mai 2017 wurde in Radebeul ein Positionspapier des BLBS erstellt und es ist sicher interessant, die darin enthaltenen berufsschulspezifischen Forderungen nochmal zu betrachten:

1. Vollausgebildete Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen müssen in der Entgeltgruppe 14 vergütet werden
2. Überprüfung der Festlegungen für Fachpraxislehrer in der Entgeltordnung für Lehrkräfte
3. Der BLBS fordert die stufengeleiche Höhergruppierung und Anrechnung bereits zurück gelegter Stufenlaufzeiten bei Höhergruppierung in Entgelttabelle
4. Der BLBS fordert von den Tarifparteien die Einführung der sogenannten Paralleltabelle in der Einkommensrunde 2019
5. Der BLBS fordert die Anpassung der Stufe 6 der Entgelttabelle inhaltlich an das Niveau von Bund und Kommunen

Zu linearen Forderungen, Mittelpunkt der Einkommensrunde, wird in nächster Zeit verhandelt. Aus den Abschlüssen in Bund und Kommunen ergibt sich aber jetzt schon die Notwendigkeit, bei unseren Forderungen zu beachten, dass der Abstand zu diesen Arbeitgebern nicht vergrößert wird. Für uns als LVBS steht allerdings eine der oben genannten Forderungen im Vordergrund, die künftige stufengleiche Höhergruppierung. Sie ist die Grundlage zur Abschaffung vieler gefühlter und tatsächlicher Ungerechtigkeiten bei Höher- bzw. Rückgruppierungen aus den unterschiedlichsten Gründen.

Das andere zentrale Thema, die Weiterentwicklung der tariflichen Eingruppierung und Entgeltordnung für Lehrkräfte (TV EntgO-L) wurde indes vereinbarungsgemäß begonnen.

Am 1. März 2018 fand ein Treffen zwischen der TdL und dem dbb sowie der GEW statt. Die Forderungen des dbb und der GEW sind in 10 Punkten zusammengefasst worden und wurden der TdL übergeben. Dazu gab es eine Vereinbarung in der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 in der Tarifrunde 2017.

Hier die Forderungen der Gewerkschaften dbb und Tarifunion und GEW:

1. Einführung der vollständigen „Paralleltabelle“ zum schnellstmöglichen Zeitpunkt
2. Klarstellung der Eingruppierung von DDR-Lehrkräften, für die kein Besoldungsamt im Tarifgebiet West ausgebracht ist
3. Aufwertung der 1-Fachlehrkräfte durch Öffnung von Eingruppierung- nach Abschnitt 2 EntgO-L

4. Rechtssichere Definition „Schulfach“, Kausalität des Studiums für den Fachunterricht
5. Eingruppierung von Lehrkräften für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)/ Deutsch als Fremdsprache (DaF) bzw. Sprachlehrkräften
6. Aufwertung von Fachlehrkräften durch Anwendungsbestimmungen zu Abschnitt 2 EntgO-L, verbesserte Eingruppierung bzw. Ausbringung der Angleichungszulage
7. Weiterentwicklung des Abschnitt 6 und Anhang 2 EntgO-L
8. Vollständige Anrechnung der Zeiten des Referendariates oder des Vorbereitungsdienstes auf die Stufenlaufzeiten
9. Eingruppierungsmerkmale für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte sowie entsprechend eingesetzte Beschäftigte
10. Bessere Berücksichtigung von Stufenlaufzeiten bei Vertretungslehrkräften, die regelmäßig befristete Arbeitsverträge erhalten

Durch diese Forderungen und deren Erfüllung können Grundlagen für eine gerechtere Eingruppierung und damit Bezahlung vor allem in den Berufsschulen geschaffen werden. Auch wenn die sächsische Staatsregierung hier für die unteren Einkommensgruppen mit dem Handlungspaket aktiv geworden ist, ist es trotzdem notwendig, den exakten Rechtsanspruch festzuschreiben und nicht auf den guten Willen der Landesregierung zu hoffen. Der LVBS wird in die Einkommensrunde auch weitere Forderungen an die sächsische Staatsregierung herantragen, weil wir der Auffassung sind, dass innerhalb der

Tarifverhandlungen auch landestypischen Forderungen Nachdruck und Aufmerksamkeit verliehen werden kann. Als Beispiel sei hier unsere Forderung an die Landesregierung genannt, entsprechende Beförderungssämter zu schaffen und diese auch zu besetzen.

Wenn auch hier nicht alles und umfänglich dargestellt werden kann, hoffe ich, dass erkennbar ist, wie wichtig, gerade für Sachsen die kommenden Tarifverhandlungen werden.

In einem letzten Abschnitt möchte ich auf eine bewegende Veranstaltung eingehen. Roland Hiepe aus Thüringen stellte kurz die Entwicklung bei den Tarifverhandlungen und seine Arbeit auf diesem Gebiet im BLBS dar. Das hatte einen guten Grund. Er feierte vor kurzem seinen 70. Geburtstag und gab den Entschluss bekannt, seine Arbeit auf dem Gebiet der Tarifentwicklung zu beenden. In diesem Zusammenhang würdigte Wolfgang Lambl emotional sehr berührend die Leistungen, die Roland Hiepe erbracht hat und bedankte sich bei ihm für die jahrelange erfolgreiche und fleißige Arbeit. Die Teilnehmer gratulierten Roland Hiepe zum Geburtstag und wünschten ihm vor allem Gesundheit und Glück und persönliches Wohlergehen im Ruhestand.

Aus der eingangs erwähnten Gliederung ergeben sich natürlich noch mehr interessante Themen. Die Seniorenaktivität im Verband nimmt in anderen Bundesländern auf Grund der hohen Mitgliederzahlen einen ganz anderen Platz ein, als bei uns. Hier werden wir die Diskussion mit unseren Senioren suchen und mögliche Entwicklungen besprechen.

Auch die Rentenentwicklung und dabei vor allem die Angleichung von Ost und West ist ein spezielles, aber auch kompliziertes Thema, welches in diesem Seminar eine Rolle spielte. Ich habe interessante Ansprech-

partner für unseren Verband gewonnen und wir werden weiter zu den unterschiedlichsten Themen Informationen einholen und die Ergebnisse für unsere Mitglieder veröffentlichen.

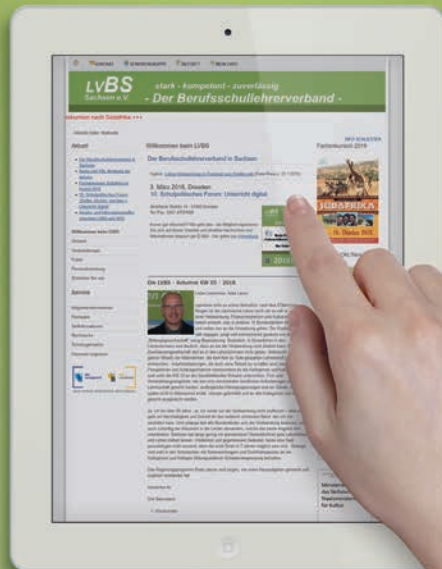
# ALTERSVERSORGUNG IM VERGLEICH EINES ANGESTELLTEN ZUM VERBEAMTETEN LEHRER

## IMMER GUT INFORMIERT?

WIE GEHT DAS - ALS MITGLIED REGISTRIEREN SIE SICH AUF

[WWW.LVBS-SACHSEN.DE](http://WWW.LVBS-SACHSEN.DE)

UND ERHALTEN NACHRICHTEN UND INFORMATIONEN BEQUEM PER EMAIL.



Der LVBS lädt seine Mitglieder am 24. Oktober 2018 um 18:30 Uhr in die Geschäftsstelle ein. Die Beratung wird durch die AXA Regionalvertretung Goebel, Richter & Sperlich oHG Dresden durchgeführt.

1. Aktuelle Renteninformation,
2. Aktueller Nachweis der VBL und
3. den ausgefüllten Analysebogen.

Bitte per Post senden an LVBS Sachsen e.V., Strehler Str. 14, 01069 Dresden

Zum Termin geht es um die Beratung hinsichtlich der individuellen Versorgungssituation bei Verbeamtung.

Anmeldeschluss: 05. Oktober 2018

In Vorbereitung auf Ihre persönliche Beratung und Interesse reichen Sie bitte folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle des LVBS ein:

## Ihr Erfassungsbogen

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche für Beamte/Richter/Soldaten und Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst (ÖD)

**Persönliche Angaben**

Frau  Herr Name, Vorname, Titel Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

**Familienstand**

ledig  verheiratet verheiratet seit Geburtsdatum Ehepartner Ehepartner im ÖD  
ja nein

geschieden  verwitwet  Lebensgemeinschaft  eingetragene Lebensgemeinschaft

Steuerklasse Anzahl Kinder jährlicher Steuer-Freibetrag Kirchenzugehörigkeit  
ja nein

**Berufsstatus**

Beamter  Richter  Soldat  Tarifbeschäftigter im ÖD mit VBL/ZVK  Sonstige

**Fragen für Beamte/Richter/Dozenten/Professoren**

**Berufsgruppe**

Polizeivollzug  Bundespolizei  Feuerwehr  Justizvollzug  Zollvollzug  Lehramt  Beamte in der Verwaltung

**Status**

Beamter auf Widerruf (BaW)  Beamter auf Probe (BaP)  Beamter auf Lebenszeit (BaL)

**Besoldungstabelle**

Bund  Land Bundesland  
**Sachsen**

Waren Sie vor dem 03.10.1990 bei einem Arbeitgeber im Beitragsgebiet beschäftigt?  ja  nein

**Besoldungsordnung**

A  B  C  R  W

Besoldungsgruppe	Dienstalters-, Erfahrungsstufe	Erhöhungsbetrag	Überleitungszulage
		EUR/mtl.	EUR/mtl.
Eintritt in den ÖD	ruhegehaltfähige Stellenzulage	Amtszulage	nicht ruhegehaltfähige Zulagen
01.01.2019	EUR/mtl.	EUR/mtl.	EUR/mtl.

**Gesetzliche Rentenversicherung**

Anzahl Monate in der GRV Monate Anzahl Monate Pflichtbeiträge ab dem 17. Lj. Monate

**Situation bei Pensionseintritt**

zukünftige Versorgungsordnung  A  B  C  R  W Besoldungsgruppe Besoldungs-Dienstalter/Erfahrungsstufe

zusätzlich erworbene Ruhegehaltansprüche EUR/mtl. Pensionseintrittsalter **67** Jahre Monate

**Fragen für Soldaten**

**Berufsgruppe**

Soldat auf Zeit (SaZ)  Berufssoldat (BS)  Unteroffizier  Offizier voraussichtl. Verpflichtungszeit Jahre

**Besoldungsordnung**

A B Sonstige Besoldungsgruppe Erfahrungsstufe Erhöhungsbetrag Überleitungszulage  
EUR/mtl. EUR/mtl.

Eintritt in Bundeswehr ruhegehaltfähige Stellenzulage Amtszulage nicht ruhegehaltfähige Zulagen  
EUR/mtl. EUR/mtl. EUR/mtl.

**Ausland**

Besondere Verwendung im Ausland ab dem 01.12.2012?  ja  nein Einsatzzeiten\* gesamt Monate

**Situation bei Pensionseintritt**

A  B  C  R  W Besoldungsgruppe Besoldungs-Dienstalter/Erfahrungsstufe

zusätzlich erworbene Ruhegehaltansprüche EUR/mtl. Pensionseintrittsalter Jahre Monate

\* Zeiten eines besonderen Auslandseinsatzes müssen insgesamt mindestens 180 Tage betragen. Der einzelne Einsatz muss dabei ununterbrochen mind. 30 Tage gedauert haben. In diesem Fall werden die Einsatzzeiten doppelt als ruhegehaltfähige Zeiten angerechnet.

## Ihr Erfassungsbogen

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche für Beamte/Richter/Soldaten und Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst (ÖD)

**Berechnung der Versorgungsansprüche**

**Ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem 17. Lebensjahr**

Wehrdienst	von	bis		
Studienjahre	von	bis		
Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft*	von	bis		
Arbeitnehmer im ÖD	von	bis		

**Nur bei Teilzeit auszufüllen**

Dienstzeiten als Beamter/Richter	von	bis	wöchentl. Arbeitszeiten	wöchentl. Regelarbeitszeiten
			Std.	Std.
	von	bis	wöchentl. Arbeitszeiten	wöchentl. Regelarbeitszeiten
			Std.	Std.
	von	bis	wöchentl. Arbeitszeiten	wöchentl. Regelarbeitszeiten
			Std.	Std.
	von	bis	wöchentl. Arbeitszeiten	wöchentl. Regelarbeitszeiten
			Std.	Std.
Kindererziehungszeiten**	von	bis		
	von	bis		

**Besondere Fragen für Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Zusatzversorgung**

**Berechnungsgrundlagen**

Zusatzversorgungskasse VBL

Wurde bereits in 12/2001 und weiterhin in 01/2002 zusätzliche Umlage gezahlt?  ja  nein

Findet eine Höherversicherung statt?  ja  nein

Erreichte Versorgungspunkte Stand lt. Versorgungsnachweis

**Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

die letzten drei Jahre		laufendes Jahr (Hochrechnungen)	
Jahr	Jahresentgelt	Jahr	Jahresentgelt
	EUR		EUR
Jahr	Jahresentgelt		
	EUR		
Jahr	Jahresentgelt		
	EUR		

**Weitere Fragen**

Vorhandene Entgeltumwandlung in Höhe von Rente wg. voller Erwerbsminderung aus der gesetzl. Rentenvers. (lt. Renteninformation) EUR

Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (lt. Renteninformation) EUR Krankenversicherung  gesetzlich  privat

**Ihre Unterschrift**

Ort, Datum Unterschrift

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten für Werbung sowie zu Zwecken der Marktforschung von der DBV oder anderen Unternehmen der AXA Gruppe gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden nicht außerhalb der AXA Gruppe weitergegeben.

Ich möchte von der DBV oder anderen Unternehmen der AXA Gruppe weitere Werberinformationen per Telefon oder E-Mail erhalten.

\* Zeiten als Arbeitnehmer sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Pensionsbehörde zugestimmt hat.  
\*\* Gemäß §50a BeamtVG für nach dem 01.01.1992 geborene Kinder.

# TAGUNG DES BUNDESRINGS DER AGRAR-LEHRER IN GÜSTROW (M-V)



von Günter Denninger und Torsten Günzel

Schulleiterin Hemesath begrüßte die Teilnehmer der Bundesringtagung am beruflichen Bildungszentrum in Güstrow. Rund 2300 Schüler/innen besuchen die Schule. Einen Schwerpunkt stellt die Abteilung Landwirtschaft dar. Zentral werden dort Tierwirte, Forstwirte und Fachkräfte für Agrarservice ausgebildet. Landwirte werden an zwei weiteren Standorten beschult. Auf dem großzügigen Campus befindet sich auch die landwirtschaftliche Fachschule, die dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist. Frau Dr. Spangenberg, die Leiterin, hieß uns ebenfalls willkommen und hob die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit von Berufsschule und Fachschule hervor.

Im Folgenden sind die Tagungsergebnisse im Einzelnen beleuchtet:

## Mehr Ökolandbau in den Lehrplan?

Zunehmendes Umweltbewusstsein der Verbraucher lässt die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln weiterhin stark steigen. Die Bundesregierung strebt daher eine Erhöhung der Anbaufläche, die nach Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird, von derzeit ca. 10% der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf 20% (Ziel BW: 30%) an. Daraus erwächst natürlich ein Qualifizierungsbedarf der agrarwirtschaftlichen Fachkräfte in der Aus- und Weiterbildung.

Bettina Stiffel vom Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau in Niedersachsen (KÖN) ist Mitarbeiterin im Projekt „Mehr Ökolandbau in der Aus- und Weiterbildung von Landwirten, Gärtnern und Winzern“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMLE) analysiert Ihre Arbeitsgruppe, in welchem Umfang die Thematik „Ökologische Landbau“ in der Ausbildungs- und Weiterbildung vermittelt und geprüft wird. Erste Ergebnisse zeigen, dass alleine der Blick auf die Länderlehrpläne einen Flickenteppich ergibt. In den meisten Bundesländern sind die über 20 Jahre alten Bildungspläne gültig. Und da spielt die Thematik „Ökolandbau“ nur eine untergeordnete Rolle. Vor allem Bayern (neuer Lehrplan) und Hessen (Ergänzungen zum bestehenden Plan) sowie Sachsen integrieren den Themenkomplex stärker in den Berufsschulunterricht. Einige Bundesländer wie auch Sachsen integrieren Themen des ökologischen Landbaus in die theoretische Abschlussprüfung. Natürlich sollte, so Bettina Stiffel, Ökolandbau auch Gegenstand der überbetrieblichen Ausbildung sowie bei den praktischen Abschlussprüfungen sein. Im Oktober 2018 führt die Arbeitsgruppe in Sachsen ein Dialogforum „Ökolandbau“ durch, zu dem die Akteure der landwirtschaftlichen Bildung geladen werden.

**Aus Sicht des Bundesrings der Agrarlehrer ist - nicht nur wegen der wachsenden Bedeutung des ökologischen Landbaus - die Modernisierung und die Vereinheitlichung des berufsschulischen Lehrplans auf Bundesebene dringend geboten!**

## Der Bundesring und seine Kooperationspartner

Die weitere Vernetzung mit den Bildungsakteuren in der Agrarwirtschaft ist

eines der zentralen Ziele des Bundesrings, um im Bereich der beruflichen Bildung als kompetenter Partner wahrgenommen zu werden. So konnten wir in diesem Jahr mit Martin Lambers, Referent des Dt. Bauerverbandes, Laura Lafuente, Zentralverband Gartenbau sowie Gerd Alscher und Dr. Gisela Spangenberg von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fachschulleiter zahlreiche Kooperationspartner begrüßen. Fragen der Gewinnung von Berufsnachwuchs, die Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildung sowie die Qualifizierung und Gewinnung Lehrkräften treibt alle Bildungsakteure um und wurde intensiv diskutiert. An dieser Diskussion beteiligten sich auch Frau Dr. Müller-Weichbrodt, Humboldt Universität zu Berlin und Antje Eder, Technische Universität München, als Vertreterinnen der universitären Lehrerbildung. Es zeigt sich, dass es gerade in der Ausbildung von Agrarlehrern erhebliche Unterschiede gibt. Während Bayern und Berlin auf ein grundständiges „Agrarlehrer-Studium“ setzen, werden in vielen Bundesländern Agrarwissenschaftler nur über das Referendariat pädagogisch qualifiziert oder erhalten über den Direkteinstieg nur eine Schmalspurausbildung. Gerade im Bereich der Lehrerbildung gibt es nach Ansicht der Veranstaltungsteilnehmer einen großen Handlungsbedarf.

**Für die nächsten fünf Jahre sagen alle Experten für den Berufs- und Fachschulbereich einen hohen Lehrerbedarf voraus, weil eine Pensionierungswelle zu erwarten ist.**

## Neue Lehrpläne in Bayern

Antje Eder (TUM München) hat die Einführung der neuen Lehrpläne in Bayern (Grundstufe 2016) im Ausbildungsberuf „Landwirt/in“ wissenschaftlich begleitet. Sie konnte uns

berichten, dass die einzelnen Berufsschulen von Anfang an der Lehrplanentwicklung beteiligt waren (Bottom-Up-Verfahren) und während der Implementierungsphase durch Umsetzungshilfen und laufende Lehrerfortbildungen unterstützt wurden. Unterrichtsmaterialien für das Lernfeldkonzept wurden entwickelt und der bayerweite Austausch der Unterlagen initiiert.

**Im Feedback gab es viel Lob für den neuen Lehrplan, was Antje Eder nicht nur auf die inhaltliche Modernisierung, sondern auch auf die Einbindung der Lehrkräfte in den Prozess (Transparenz) und auf die intensive Lehrerfortbildung zurückführt.**

#### Digitalisierung

Unsere Mitglieder Carsten Lindner und Dr. Gerd Over heben hervor, dass Digitalisierung zwar ein Zukunftsthema ist, allerdings vielfach die Ausstattung der Schulen und die pädagogischen Umsetzungskonzepte unzureichend sind. Gerade in der Agrarwirtschaft mit bundesweit geringen Schülerzahlen finden sich nur schwer Verlage die entsprechende Software anbieten.

#### Berichte aus den Bundesländern

Insgesamt berichten die Kollegen aus den Bundesländern von relativ konstanten Ausbildungszahlen, allerdings häufig mit dem Hinweis auf das „relativ niedrige Niveau“. Auszubildende für den Agrarbereich sind in allen Regionen gesucht; allein im Garten und Landschaftsbau gelingt es durch gute Rahmenbedingungen genügend Nachwuchs zu gewinnen.

In einigen Ländern führt die Konzentration von Schulstandorten zu langen Anfahrtswegen für die Auszubildenden, was wiederum zu sinkenden Ausbildungszahlen

in diesen Berufen führt

Die Tagungsteilnehmer bedanken sich ganz herzlich für die ausgezeichnete Vorbereitung der Tagung im schönen Güstrower Land bei der stellvertretenden Schulleiterin Hanka Becker und Ihrem Mann.

# PLENUM DIGITALE - VACUUM MENTALE? 2. FRANKFURTER (IN-)KOMPETENZ- KONFERENZ ZUR DIGITALISIERUNG



**Öffentliche Tagung**  
**6. Oktober 2018**  
**Frankfurt am Main**

**Tagungsort**  
Universitätsklinikum Frankfurt  
Audimax, Haus 20  
Theodor-Stern-Kai 7  
60590 Frankfurt

#### Veranstalter:

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter, **Dekan des Fachbereichs Medizin**  
Prof. Dr. Guido Pfeifer, Fachbereich Rechtswissenschaft  
Prof. Dr. Hans Peter Klein, Didaktik der Biowissenschaften  
Goethe-Universität Frankfurt



---

## Plenum digitale - Vacuum mentale?

Smartphones sind es. Aber sie machen es nicht. Smart nämlich. Oder doch? Wird der Schüler vorm Schlabrett schlauer als vor der Schiefertafel? Ersetzt das Tablet die Ritalin-Tabletten? Oder fordert es sie? Die digitale Fülle - zeugt sie ein mentales Vakuum? Warum noch selber schlau sein, wenn die Maschinen immer schlauer werden? Oder sind sie es gar nicht? Sind sie nicht eigentlich nur Verschlinger endloser Reihen von Nullen und Einsen, also unglaublich dumm, das aber rasend schnell? Wie verhält sich die native Intelligenz zur künstlichen, wer macht was mit wem, und wer wird die Werte schöpfen, wer den Sinn setzen - oder geht es gar ohne? Müssen wir nicht eigentlich bald die Machtfrage stellen? Ist Big Brother nicht schon da? Und wenn ja, wo? In den Maschinen? In den Köpfen ihrer Macher? Schon in unseren?

Wir laden Sie ein zu einem Plenum, zu einer Konferenz. Lassen Sie sich von renommierten Rednern und ausgewiesenen Experten darüber unterrichten, was es mit den digitalen (In-)Kompetenzen von Mensch und Maschine auf sich hat. Diskutieren Sie mit den Referenten, mit uns. Wider das Vakuum. Für die Fülle.

---

## Samstag, 6. Oktober 2018

---

09:30 Eröffnung und Begrüßung

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin, Goethe-Universität Frankfurt

---

09:45 Digitale Bildung und digitale Souveränität  
im digitalen Deutschland

Prof. Dr. Helge Braun

MdB, Bundesminister für besondere Aufgaben und  
Chef des Bundeskanzleramts

---

10:45 Kaffeepause

---

11:00 Qualität kommt von Qual

Prof. Dr. Peter Pospiech

Stellvertretender Direktor der Vorklinik  
Charité Universitätsmedizin Berlin

---

12:00 Die Smartphoneepidemie - Gesundheit, Bildung, Gesellschaft

Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer

Ärztlicher Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,  
Universitätsklinikum Ulm

---

13:00 Mittagspause

---

14:00 Digitaler Humanismus -  
Eine Ethik für das Zeitalter der künstlichen Intelligenz

Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin

Philosophie, Ludwig-Maximilians-Universität München

---

15:00 Der kurze Weg vom *digital native* zum digitalen Naivling

Josef Kraus

Oberstudiendirektor a.D., ehemaliger Vorsitzender  
des Deutschen Lehrerverbandes

---

16:00 Kaffeepause

---

16:15 Vom Unterrichten zum Bildungscontrolling

Prof. Dr. Ralf Lankau

Mediengestaltung und -theorie, Hochschule Offenburg

---

16:45 „Was im Computer ist, ist noch längst nicht im Hirn“  
Ein Blick über den nationalen Tellerrand

Prof. Dr. Hans Peter Klein

Didaktik der Biowissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt,  
Geschäftsführer der Gesellschaft für Bildung und Wissen

---

Ende der Veranstaltung gegen 17.30

# DEINE NETZSTRUMPFHOSE KANN REISSEN, ABER NICHT DEIN STARKES NETZWERK IM BERUFSVERBAND ODER IN DER GEWERKSCHAFT

## Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Ab Hauptbahnhof mit der Strassenbahnlinie 21 (Richtung Stadion) bis zur Haltestelle „Universitätsklinikum“. Das Audimax (Haus 20) liegt rechts der Grünanlage vor dem Hauptgebäude des Klinikums, nur wenige Schritte von der Haltestelle entfernt.

## Anreise mit dem PKW:

Ausgeschilderte Einfahrt zur Uniklinik am Theodor-Stern-Kai nehmen, ein (gebührenpflichtiges) Parkhaus findet sich direkt rechts hinter der Schranke an der Einfahrt. Das Audimax (Haus 20) ist das Gebäude direkt links gegenüber der Parkhaus-Einfahrt.



Falls Sie an der Konferenz teilnehmen möchten, bitten wir Sie - um die Anzahl der Teilnehmer abschätzen zu können - um eine formlose email an [henry@jur.uni-frankfurt.de](mailto:henry@jur.uni-frankfurt.de) unter dem Stichwort "Inkompetenzkonferenz". Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

## Tagungskoordination:

PD Dr. Helmut Wicht, Fachbereich Medizin  
Prof. Dr. Josef Pfeilschifter, **Dekan des Fachbereichs Medizin**  
Prof. Dr. Guido Pfeifer, Fachbereich Rechtswissenschaft  
Prof. Dr. Hans Peter Klein, Didaktik der **Biowissenschaften**  
Goethe-Universität Frankfurt



von Tina Jentsch

Jeder tut es. Auf Tagungen, Hauptversammlungen, beim Sport oder im Café nebenan. Manche nennen es Vitamin B. Andere halten sich zurück und wollen lieber alles alleine schaffen. Was ist nun der gute Weg zum beruflichen Erfolg in Berufsverbänden oder Gewerkschaften?

Was ist Networking? Der Aufbau und die Pflege von persönlichen Kontakten im Beruf und in der Gewerkschafts- bzw. Verbandsarbeit werden immer wichtiger. Netzwerkerinnen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich gegenseitig beruflich oder privat unterstützen, helfen oder kooperieren, ohne dass dabei Leistung und Nutzen für Dritte relevant ist. Stabile Netzwerke haben mehrere Fixierungspunkte, sind verzweigt, vielfältig und anpassungsfähig.

Passend zum Thema trafen sich Anfang Juni verschiedene Teilnehmerinnen aus unterschiedlichen Gewerkschaften und Verbänden des Landes in der ddb Akademie in Königswinter. Zu Beginn standen einige Fragen im Raum: Wie baue ich nachhaltig eine Frauenvertretung auf? Wie aktiviere ich Mitglieder? Wie kann ich andere von Gewerkschaftsarbeit begeistern? Wie plane ich Veranstaltungen? Wie pflege ich Netzwerkstrukturen? Schon während der ersten Stunde stand für alle Frauen fest: Netzwerkerinnen sind definitiv erfolgreicher. Aber auf was genau muss ich denn achten? Eigentlich ist das doch ganz leicht, denn Frauen reden doch immer viel (\*Zwinker\*). Bekannte Frauennetzwerke sind die Business Professional Woman, welche den Equal Pay Day initiierten oder die ddb Bundesfrauenvertretung (Vorsitzende: Helene Wildfeuer) sowie der Deutsche Juristinnenbund (Präsidentin: Prof. Dr. Maria Wersig).

Nach der kritischen Bestandsaufnahme des eigenen persönlichen Netzwerkprofils stellten viele Teilnehmerinnen des Seminars fest, dass sie bereits wichtige Netzwerke besitzen. Viele Best-Practice-Beispiele zeigten aber auch, welche eigenen Herausforderungen jeder in seinem Bereich hat.

Herausforderungen sind zum Beispiel, wie man Informationen für eigene



**DER LVBS,  
AKTUELL BEI  
FACEBOOK:**  
**f /BERUFSSCHULLEHRERVERBAND.SACHSEN**

Gewerkschaftsmitglieder bündelt und aufbereitet. Eine weitere wichtige Herausforderung ist, die richtigen Kontaktpersonen zu identifizieren. Das Seminar ermöglichte über den Tellerrand zu schauen. Jede Teilnehmerin füllte sich ihre eigene Toolbox für Netzwerkgespräche. Durch die vielen Gespräche bekamen alle einen theoretischen und praktischen Einblick, wie sie Einwände (Vorwände und Angriffe) souverän steuern oder welche „Entscheider-Rollen“ beim Networking von Bedeutung sind. Die Teilnehmerinnen profitierten von vielen guten Erfahrungen und reflektierten ihre bisherige Arbeit. So entstanden neue Pläne, neue Vorhaben und ganz nebenbei weitere Netzwerke für die nächsten Netzwerkmassen.

Die wichtigste Erkenntnis nach diesem gewinnbringendem Seminar: Es ist nicht die Masse der Kontakte, sondern deren Qualität entscheidend. Diese Kontakte zu pflegen, benötigt Zeit. Manchmal kann man dies auch bei einem gemeinsamen Kaffee oder Seminar tun. Wichtig ist, dass das Netzwerken keine Einbahnstraße wird. Jeder sollte profitieren. Besonders das Engagement in Berufsverbänden oder Gewerkschaften helfen, persönliche Beziehungen aufzubauen und zu gestalten.

## DAS NEUE PFLEGEBERUFEGESETZ



von Kathleen Dilg

Für die Zusammenführung der Pflegeberufe der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Kindergesundheits- und Krankenpflege zu einer generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zum 1. Januar 2020 wird eine neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung benötigt. Diese soll die notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des PflBG schaffen. Im Juni 2018 hat das Bundeskabinett die gemeinsam von Bundesfamilien- und Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegeberufegesetz (PflAPrV) zur Kenntnis genommen (vgl. BMFSFJ 2018).

So soll die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung u. a. „die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers sowie der Altenpflegerin und des Altenpflegers, einschließlich der Mindestanforderungen an die nach zwei Jahren zu

absolvierende Zwischenprüfung [...] die „Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger“ sowie „Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen“ (BMFSFJ 2018) regeln.

Der vorliegende Entwurf wurde von vielen Akteuren aus Pflege und Politik (u. a. dbb, DBfK) kritisch geprüft und ist an einigen Stellen Kritik ausgesetzt. So ist zum Beispiel anzumerken, dass im derzeitigen Arbeitsstand der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Anlage zu den Kompetenzen für die staatliche Prüfung „deutliche Abweichungen zum ursprünglichen Entwurf [aufweist]. Verweise auf akademische Fähigkeiten wurden konsequent gestrichen“ (Handelsblatt 2018). Daher findet in den Augen vieler Akteure eine Abwertung des Pflegeberufes statt.

Des Weiteren führt der dbb in seiner Stellungnahme an, dass die Vorschriften zur Praxisbegleitung (§ 5) u. a. für die verschiedenen Einsatzbereiche konkretisiert werden müssen. So ist derzeit unklar, wie verfahren wird, wenn die Auszubildenden ihre Pflichteinsätze an verschiedenen Orten durchführen und in welchem zeitlichen Umfang die Praxisbegleitung erfolgen soll. Insbesondere der Sinn der – in den dualen Berufen in ähnlicher Form üblichen – Zwischenprüfungen (§ 7) zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels erschließt sich dem dbb nicht, da ein Nichtbestehen keinerlei Konsequenzen nach sich zieht,

aber mit einem hohen persönlichen und sachlichen Zeitaufwand verbunden ist. Die in §12 Abs. 2 PflBG vorgesehene Anrechnung auf eine mögliche Helferausbildung ist zudem rechtlich gar nicht möglich, da dies im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt (vgl. dbb 2018).

Ob diese Anmerkungen der Stakeholder noch Eingang in die Prüfungs- und Ausbildungsverordnung finden, bleibt abzuwarten. Als nächstes steht die Beschlussfassung im Bundestag und danach im Bundesrat an, bevor die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verkündet wird und in Kraft treten kann (vgl. BMFSFJ 2018).

## AUSSCHUSS SENIOREN DES LVBS

### AUSFLUG DER SENIORENGRUPPE DES LVBS AM 13. JUNI 2018 INS INDUSTRIEMUSEUM CHEMNITZ



von Andreas Füll  
Ausschuss Senioren

Bei der 35. Veranstaltung der Seniorengruppe des LVBS drehte sich alles um die Geschichte der Industrialisierung Sachsens - vom 19. Jahrhundert bis heute.

Kurz vor Neun trafen sich gut gelaunte Ruheständler des LVBS voller Vorfreude im Dresdner Hauptbahnhof. Für die nächsten zwei Stunden hatten alle während der Zugfahrt nach Chemnitz viel Zeit, um sich über die „Neuigkeiten“ des letzten halben Jahres auszutauschen. Schließlich haben sich viele seit dem letzten Ausflug nach Seiffen nicht mehr gesehen.

Pünktlich um 11:00 Uhr trafen wir nach einem kurzen Fußweg im Industriemuseum ein und wurden schon von einer charmanten Museumsmitarbeiterin in Empfang genommen. Für die nächsten 90 Minuten war sie unsere „Fremdenführerin“ durch die überaus interessante Industriegeschichte Sachsens. Auch die Geschichte des Gebäudes selbst, in dem seit Anfang des Jahrtausends das Industriemuseum untergebracht ist, kam nicht zu kurz. So erfuhren wir, dass die Halle einer ehemaligen Gießerei nur überlebte, weil die Architektur schon in den 1980iger Jahren die Fachleute überzeugte. Eine kluge Entscheidung, denn wo könnte man Industriegeschichte besser präsentieren als in einem Haus mit toller Industriearchitektur aus dem 19. Jahrhundert.

Unser Rundgang begann mit den beiden Erkenntnissen, dass die Sachsen schon immer großen Erfindungsreichtum an den Tag gelegt haben (so wurden u. a. der Kaffeefilter, das Mundwasser, die Waschmaschine, der Akten-Dulli, der BH, die Kleinbildkamera, der Bierdeckel und vieles mehr in Sachsen erfunden) und dass viele Zuwanderer aus allen Teilen Deutschlands



und Europas nur hier geblieben sind, weil die Mädchen in Sachsen offensichtlich besonders reizvoll waren. Einige der größten sächsischen Industriellen, etwa der aus dem Elsass zugewanderte „Lokomotivenkönig“ Richard Hartmann aus Chemnitz oder der vielseitige dänisch-stämmige Unternehmer Jørgen Skaft Rasmussen („DKW“) waren Migranten ihrer jeweiligen Zeit und haben sich dank ihrer sächsischen Ehefrauen schnell heimisch gefühlt.

Viele Originalexponate des Museums zeigen nicht nur die Geschichte auf, sondern auch Parallelen bis in unsere Zeit. So wurden schon in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Elektroautos in Sachsen produziert - immerhin mit einer Reichweite von 60 Kilometern! Und wo werden heute wieder Elektroautos in Serie produziert - in Leipzig bei BMW und bald von VW bei Zwickau.

Auf unserem Rundgang sahen wir viele bekannten „Denkmäler“ der sächsischen

Industriegeschichte, etwa Autos, Motorräder oder auf dem Weltmarkt erfolgreiche Werkzeugmaschinen. Nicht selten hörte man: „Daran kann ich mich noch erinnern!“ oder „Das hatten wir auch!“.

Nach über zwei Stunden hieß es Abschied nehmen, was viele angesichts der interessanten Ausstellungen (u. a. eine Sonderschau zur Geschichte Chemnitz oder des Textilmaschinenbaus) schwerfiel. Doch alle hatten sich eine Stärkung verdient und so gab es das traditionelle Mittagessen nach getaner „Arbeit“ dieses Mal beim Griechen im Restaurant „Syrtaki“. Nach einem stärkenden Essen und einigen Ouzos ging es mit dem Zug zurück nach Dresden.

Auf der Rückfahrt wurde die gelungene „Geschichtsexkursion“ noch ausgewertet und mit schönen Eindrücken von diesem Junitag gingen wir auseinander... um uns auf das Wiedersehen am 26. September 2018 zu freuen, dann in Leipzig zur Airport-Tour.

# TAG DER WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK AM 14.06.2018 AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG



von Birgit Bourdoux

Nach langen 13 Jahren, in denen die Zusammenarbeit zwischen dem LVBS und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit dem Institut für Wirtschaftspädagogik auf Eis lag, nahmen wir das neue Format unter Federführung von Dr. Juliana Schlicht, Vertretung der Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Leipzig zum Anlass, den Studenten unseren Verband näher zu bringen und eine Neuauflage des Studentenstammtischs von 2004 zu begründen.

Die Eröffnung fand durch den Prodekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Rainer Alt statt. Dem schloss sich der Gastvortrag von Prof. (em) Dr. Dr. h. c. mult. Frank Achtenhagen, Georg-August-Universität Göttingen an, der seine Ansichten zur Thematik „Lernen in komplexen (digitalisierten) Arbeitsumgebungen“ vortrug, die

anschließend mit Prof. Dr. Susanne Weber von der Ludwig-Maximilian-Universität München und etwa 60 Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern diskutiert wurden.

Nach der Mittagspause traf sich eine kleinere Gruppe von Studenten mit Dr. Maik Pradel vom Studienbüro und Jane Moros vom Akademischen Auslandsamt sowie den Studenten Kilian Luschka (Master Wirtschaftspädagogik) und Nicolas Schlüter (Bachelor Wirtschaftspädagogik), um sich über Möglichkeiten, Unterstützungsangebote und Erlebnisberichte zum Studium im Ausland zu informieren.

Unter der Überschrift „Berufliche Perspektiven von WirtschaftspädagogInnen – Alumni berichten“ stellten sich Tim Veit (Lehrer am BSZ I in Leipzig), Claudia Frömert (Referendarin an der Gutenbergschule Leipzig), Anett Klemm (Recruiting und Personalmarketing BMW Werk Leipzig) und als ehemalige Seiteneinsteigerin Birgit Bourdoux (Lehrerin am BSZ Schkeuditz) den Fragen der mittlerweile wieder zahlreicheren Studenten. Schwerpunkte der Fragen waren die Zugangsmöglichkeiten zum Referendariat bei unterschiedlichen Zweifächern, Stand der Digitalisierung an den BSZ, Auswirkungen der Verbeamtung auf die Stimmung in den Lehrerzimmern und schwerpunktmäßig die Einstellungsvoraussetzungen für Wirtschaftspädagogen in den regionalen Unternehmen.

Moderiert wurde der dritte Teil der Veranstaltung durch Dr. Ute Moschner und mit dieser konnte vereinbart werden, dass man sich im Lehrstuhl bemüht, verantwortliche Studenten aus den

unterschiedlichen Semestern zu finden, mit denen sich im kommenden Semester ein neuer WiPäd-Stammtisch aufbauen lässt.

## „SCHULRECHT“ - TEIL 3

von Max Otto

Filmvorführungen in der Schule

- *Eine Lehrerin entdeckt beim Stöbern im Geschäft eines Film- und Tonträgerhändlers einen Spielfilm auf DVD, welcher ihr für den Einsatz im Unterricht als geeignet scheint. Sie kauft den Film privat, den Kaufbeleg hebt sie für die Einkommensteuererklärung auf. Zu Hause erarbeitet die Lehrerin ein passendes Unterrichtskonzept für den Einsatz des Spielfilms. Dazu gehören ein Informationstext zur Filmstehung und zur Filmhandlung sowie ein Arbeitsblatt mit Aufgaben für die Schüler. Selbstverständlich sieht sich die Lehrerin den kompletten Film vorher noch einmal genau an. Im Vorspann der DVD erscheinen die üblichen Belehrungen mit dem Hinweis zur Untersagung einer öffentlichen Vorführung ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers. Im guten Glauben, dass ihr Unterricht mit den Schülern „nicht-öffentlich“ stattfindet, macht sie sich dazu keine weiteren Gedanken. Im Lehrerzimmer der Schule entdeckt sie jedoch einen Aushang, welcher wie folgt belehrt: „Ohne Einholung einer Lizenz oder Genehmigung können [...] maximal*

*15 Prozent jedes Films unkompliziert im Unterricht eingesetzt werden. [...] Die Lehrerin ist nun verunsichert, sie möchte ihren Schülern wesentlich mehr als 15 Prozent des Films zeigen – aber auch keinen rechtlichen Fehler machen.*

Die schulrechtliche Problemsituation: Der beschriebene Fall führt zu der Frage, ob von Lehrkräften privat erworbenen Filme im Unterricht eingesetzt werden dürfen. An dieser Stelle könnte auch gefragt werden, ob im Deutschunterricht aus einem privat erworbenen Romanbuch (mehr als 15 Prozent) vorgelesen werden darf oder nicht. Die Antwort dazu kann sicher unstrittig lauten: „Ja, es darf (mehr als 15 Prozent) vorgelesen werden.“ Zum Vorführen einer Romanverfilmung oder eines sonstigen Films im Unterricht gibt es in einer Vielzahl von teils widersprüchlichen Veröffentlichungen keine ganz so einfache Antwort. Hier schließt sich die entscheidende Frage an, ob Unterricht „öffentlich“ oder „nicht-öffentlich“ ist. Auch mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes 2018 hat sich für die Schulen leider keine wirkliche Rechtssicherheit eingestellt. Diese Unsicherheit steht den Schulen und den Lehrkräften nach wie vor als ein „echt blödes Problem“ im Weg, wenn es um einen unkomplizierten und rechtlich korrekten

Einsatz von Filmen zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages geht.

### Die Rechtsgrundlagen:

Die entscheidenden Rechtsgrundlagen für Schulen und Lehrkräfte sind das **UrhG** in seiner aktuellen Fassung vom März 2018, der jeweils gültige „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ (von 2015, gültig bis Ende 2018) und die staatliche Rechtsauffassung zur „Nicht-Öffentlichkeit“ von Unterricht.

Mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes 2018 ist es erlaubt, Filme als Unterrichtsmaterial unter bestimmten Voraussetzungen vorzuführen und ggf. auch zu vervielfältigen. Die Urheber- und Verwertungsrechte der Inhaber sind diesbezüglich beschränkt (**Wissenschafts- und Bildungsschranke** gemäß § 60a UrhG). Nach Auffassung von Interessenvertretern der Filmwirtschaft soll diese Neuregelung den Lehrkräften einen unkomplizierten „Basiszugang“ für den Medieneinsatz ermöglichen. Für einen Filmeinsatz im Unterricht gilt demnach: Maximal 15 Prozent eines Films, bezogen auf seine zeitliche Gesamtlänge, können ohne Lizenz und ohne Genehmigung vorgeführt werden. Diese 15 Prozent des Films dürfen, und das ist in dieser Form neu, auch gespeichert und auf digitalen Lernplattformen verwaltet werden. Filme mit einer Dauer kürzer als fünf Minuten dürfen bis zu 100 Prozent vorgeführt, gespeichert und digital verwaltet werden. Der Staat vergütet diese Nutzung den Rechteinhabern pauschal über die zuständigen Verwertungsgesellschaften. Einige Bedingungen gilt es zu beachten: Extra ausgewiesene Lehrfilme bzw. Lehrmedien sind von diesen „Privilegien“ ausgenommen,

das Filmmaterial muss aus legaler Quelle bezogen und es darf keinen Kopierschutz überwunden worden sein.

Das **UrhG** regelt mit den §§ 15 und 52 die „Öffentliche Wiedergabe“ und Vergütungsansprüche. Beachtenswert ist, dass mit der Gesetzesnovellierung 2018 in der neuen Formulierung des § 52 die Bezeichnung „sowie für Schulveranstaltungen“ gestrichen wurde. Neu heißt es nun noch: „[...] Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. [...]“ Wie lässt sich diese Streichung und die damit einhergehende scheinbare (!) rechtliche Schlechterstellung der Schulen erklären? Einerseits ist die oben genannte „Wissenschafts- und Bildungsschranke“ nach **§ 60a UrhG** als „Schulprivileg“ mit einer pauschalen Vergütung des Staates an die Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang zu sehen und andererseits vertritt der Staat allgemein die Rechtsauffassung, dass Unterricht unter bestimmten Bedingungen „nicht-öffentlich“ ist. Somit scheint die Regelung einer Vergütung so wenig erforderlich zu sein, wie für eine nicht-öffentliche Filmvorführung mit privaten Gästen zu Hause.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlichte seine Rechtsauffassung 2014 wie folgt: „[...] Es kommt darauf an, ob es sich dabei um eine öffentliche Wiedergabe handelt. [...] Nach der Kommentarliteratur sind Wiedergaben im Schulunterricht innerhalb des engen Klassenverbandes fast immer nicht öffentlich. Schulveranstaltungen der ganzen Schule

oder größerer Teile davon sind dagegen in aller Regel öffentlich. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ist [...] davon ausgegangen, dass eine Wiedergabe von Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Werke im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe ist. [...]“ Quelle: Internetseite des BMJV, Stand 11/2014

Eine nicht-öffentliche Wiedergabe bedarf keiner Erlaubnis. Der Begriff der Öffentlichkeit ist in **§ 15 (3) UrhG** definiert. Demnach muss das vorgeführte Werk für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sein. Maßgeblich für die Verneinung von Öffentlichkeit ist die Verbundenheit der Betroffenen durch persönliche Kontakte. Eine solche Verbundenheit existiert, wenn unter sämtlichen Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt besteht, der bei allen das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein. Familiäre oder freundschaftliche Beziehungen sind nicht notwendig. Ganz allgemein wird demnach angenommen, dass zwischen Lehrern und Schülern eine solche enge persönliche Verbundenheit gegeben ist. Somit besteht in Unterrichtsklassen und -kursen keine Öffentlichkeit.

Eine ähnliche Sicht auf die Dinge vertritt das Sächsische Staatsministerium für Kultus im Zusammenhang mit Filmvorführungen aus dem Internet: „[...] Nach herrschender Meinung unter Schul- und Urheberrechtlern ist eine solche Wiedergabe innerhalb des Unterrichts im Klassen- und Lerngruppenverband jedoch als nicht-öffentlich anzusehen [...]“ Quelle: <https://www.schule.sachsen.de/16155.htm> - am 20.04.2018

### Die Schlussfolgerungen:

Nach überwiegender und in verschiedenen Veröffentlichungen dargestellter Rechtsauf-

fassung ist der Unterricht im Klassenverband von Schulen nicht öffentlich. Mit einer Filmvorführung wird dort also nicht in ein Verbotrecht des Urheberrechtinhabers eingegriffen. Soweit Filme bzw. Filmkopien legal privat oder durch die Schule erworben wurden, ist die Filmpräsentation deshalb während des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband statthaft. Sobald aber Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen oder Kursen anwesend sind, ist eine Präsentation von ganzen Filmen, für die nicht ausdrücklich eine Vorführlizenz vorliegt, nicht erlaubt. Dasselbe gilt bei Schulfesten oder anderen öffentlichen Schulveranstaltungen.

# HINWEISE AUFGRUND DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) FÜR EINEN AUFNAHMEANTRAG IN DEN LVBS E.V.

## 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

LVBS Sachsen e.V.  
Strehleener Straße14  
01069 Dresden

Telefon: 0351 47591020

Fax: 0351 4759 1020

<https://www.lvbs-sachsen.de>

## 2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern bestellt)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter folgender Anschrift:

Datenschutzbeauftragter  
des LVBS Sachsen e.V.

Strehleener Straße14  
01069 Dresden

Der Name des Datenschutzbeauftragten und die Kontaktdaten sind unter [www.lvbs-sachsen.de](http://www.lvbs-sachsen.de) veröffentlicht.

## 3. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck

und deren Verwendung

Mit diesem Aufnahmeantrag erheben wir folgende personenbezogene Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Privatanschrift,
- Telefon, Fax, Email (Privat)
- Geburtsort, Geburtstag

- Schulanschrift
- Telefon, Fax, Email (Schule)
- Qualifikation/Abschluss
- Tätigkeit/Funktion
- im Berufsschuldienst seit
- Beitritt am (Datum)
- Zuordnung Fachgruppe
- IBAN und BIC, Bank.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Antragsteller bzw. Mitglied identifizieren zu können,
- zur Entscheidung über Ihren Aufnahmeantrag,
- bei positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag zur Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses,
- zur Korrespondenz mit Ihnen,
- zur Abrechnung des Verbandsbeitrages,
- zur Erfüllung des Verbandszwecks,
- zur Gewährung von Rechtsschutz.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 d DSGVO zu den genannten Zwecken und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erforderlich. Ohne die Verarbeitung der Daten sind die Aufnahme und die Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht möglich. Die erhobenen personenbezogenen Daten

werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 10 Jahre nach Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses) gem. Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO gespeichert, es sei denn, Sie haben in eine darüber hinausgehende Speicherung entsprechend Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

Wird Ihrem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, werden die personenbezogenen Daten nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht.

## Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Personenbezogene Daten von Funktionsträgern werden an die Dachverbände SBB, dbb beamtenbund und tarifunion, BvLB aufgrund von Art 9 Abs. 2 lit. d, Art 6. Abs. 1 lit. c. DSGVO übermittelt, soweit das zur Ausübung der satzungsgemäßen Mitgliedsrechte in unserem Dachverband erforderlich ist.

Sofern Sie einen Rechtsschutzantrag stellen, werden Ihre für die Bearbeitung des Rechtschutzfalles erforderlichen Daten an

dbb beamtenbund und tarifunion  
Dienstleistungszentrum Ost  
Axel-Springer-Straße 54 a  
10117 Berlin

nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO weitergegeben. Außerdem können Ihre personenbezogenen Daten ggfs. an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung

Ihrer Rechte weitergegeben werden. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

## 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf; das betrifft insbesondere die Bestellung eines Newsletters
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei mir gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des

Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur

- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen
- Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit
  - o die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder
  - o die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber die Löschung der Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangen oder
  - o wir die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
  - o Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die für den Vereinssitz laut Satzung zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

#### 6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen

gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [kontakt@lvbs-sachsen.de](mailto:kontakt@lvbs-sachsen.de)

#### Hinweis:

Weitere Informationspflichten können sich ergeben, wenn die Daten-verarbeitung aufgrund von Art 6. Abs. 1 lit b DSGVO erfolgt oder wenn Verfahren zur automatisieren Entscheidungsfindung eingesetzt werden.

Art 13 DSGVO fordert, dass die Informationspflichten „zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten“ erfüllt werden, es sei denn, die betroffene Person verfügt (nachweisbar) bereits über die Informationen. Dann kann auf bereits bekannte Informationen verzichtet werden.

## RECHTSBERATUNG

Die Rechtsberatungen finden in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat in der Landesgeschäftsstelle des SBB, Theresienstraße 15, 01097 Dresden von 11:30 bis 16:00 Uhr statt.

05.09.18 10.10.18 07.11.18 05.12.18

## TERMINE

Bitte beachten Sie folgende Termine bei der Zusendung von Beiträgen:

Ausgabe: 11-12/18

Redaktionsschluss: 28.09.18

## IMPRESSUM

LVBS Sachsen e. V.

Strehleener Straße 14, 01069 Dresden

Telefon: 0351 47591020

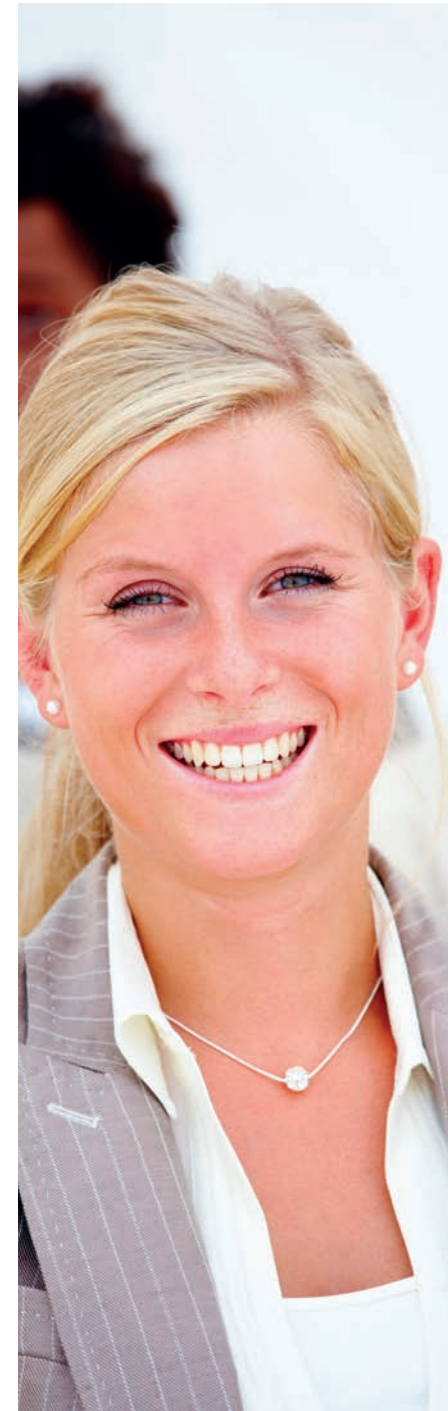
Fax: 0351 47591020

E-Mail: [kontakt@lvbs-sachsen.de](mailto:kontakt@lvbs-sachsen.de)

[www.lvbs-sachsen.de](http://www.lvbs-sachsen.de)

**Redaktion:** Der Landesvorstand

**Fotos:** Fotolia, Photodune, Wikipedia, LVBS,





# HIERMIT ERKLÄRE ICH MEINEN BEITRITT ZUM LEHRERVERBAND BERUFLICHE SCHULEN SACHSEN E.V. - LVBS SACHSEN -

Name, Vorname

Geburtsort

Geburtstag

Privatanschrift

Tel.

Fax

E-Mail

Schulanschrift

Tel.

Fax

E-Mail

Qualifikation/Abschluss

Tätigkeit/Funktion

Im Berufsschuldienst seit

Beitritt am (Datum)

Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe (bitte ankreuzen)

Gewerbliche, haus- und  
landwirtschaftliche Berufe

Kaufmännische  
Berufe

Gesundheitsfach-,  
pflegerische und  
soziale Berufe.

Ich erkenne die Satzung an.

## Datenschutzerklärung/Einwilligung

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung elektronisch erfasst, gespeichert, bearbeitet und zum Zwecke der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben weitergegeben. Es ist sichergestellt, dass dies nur zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Inanspruchnahme der Leistungen aus der Mitgliedschaft erfolgt. Die Kommunikation per E-Mail und das Verwenden der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse erfolgt unter Beachtung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Die hier erteilte Zustimmung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufbar. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnis davon und gebe mein Einverständnis.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich ermächtige den LVBS Sachsen e.V. (Gläubigeridentifikation DE 64 ZZZ 00000 604194) widerruflich die satzungsgemäßen Beiträge zu Lasten meines Kontos

IBAN

SWIFT-BIC

Bank

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift

Mehr Informationen: [www.lvbs-sachsen.de](http://www.lvbs-sachsen.de)

**lvBS**  
Sachsen e.V.